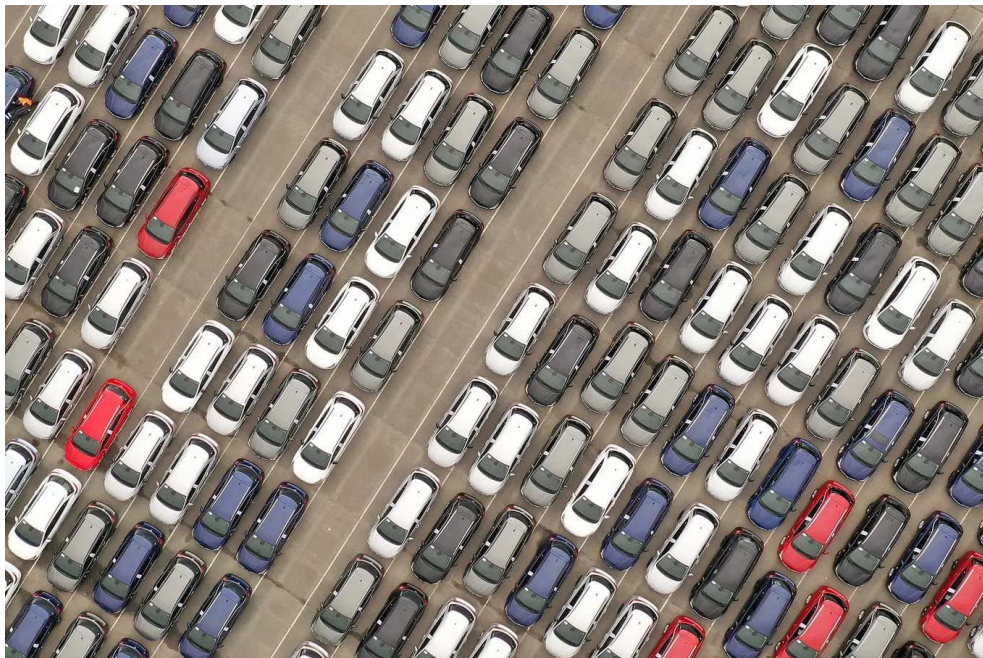


Was tun, wenn die Produktion plötzlich stillsteht?

Die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie haben weitreichende Folgen für den internationalen Handel. Verträge können nicht mehr oder nur noch unter massiv erschwerten Bedingungen eingehalten werden.

Lukas Rusch

23.03.2020, 10.12 Uhr



Fabrikneue Autos, die nicht mehr ausgeliefert werden können: Viele Liefer- und Vertriebsverträge können derzeit nicht mehr eingehalten werden.

Christopher Furlong / Getty Images Europe

Was geschieht mit Verträgen in Zeiten von Corona? Je nach Vertragsseite sind die Interessen jetzt unterschiedlich. Der betroffene Lieferant möchte sich ohne Schadenersatz von der Leistungspflicht befreien oder höhere Kosten auf den Kunden überwälzen. Umgekehrt fragt sich der Kunde, ob der Lieferant für die ausbleibende Lieferung haftet.

Im Zusammenhang mit der Pandemie ist immer wieder von höherer Gewalt die Rede. Internationale Liefer- und Vertriebsverträge enthalten häufig sogenannte Force-Majeure-Klauseln. Sie stammen aus dem Angelsächsischen, sind aber auch in Verträgen von Schweizer Firmen stark verbreitet. Die Force-Majeure-Klausel schützt beide Parteien in Situationen, in denen die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt nachträglich unmöglich geworden ist. Die Rechtsfolgen sind in der Regel die Befreiung von der Leistungspflicht und von der Haftung.

Ob die Covid-19-Pandemie tatsächlich als höhere Gewalt eingestuft werden kann, hängt vom konkreten Wortlaut der Force-Majeure-Klausel sowie von den individuellen Umständen ab. Force-Majeure-Klauseln zählen in der Regel zahlreiche Szenarien auf, die als höhere Gewalt qualifiziert werden – beispielsweise politische Ereignisse wie Krieg, Embargos, Terror und Transportblockaden oder Naturkatastrophen wie Sturm, Unwetter, Erdbeben und Überschwemmungen. Epidemien oder Pandemien werden hingegen selten ausdrücklich erwähnt. Falls die Leistungserbringung jedoch durch behördliche Massnahmen wie zum Beispiel eine Ein- und Ausfuhrbeschränkung verunmöglicht wird, dürfte höhere Gewalt auch bei Pandemien gegeben sein. Letztlich muss dies aber der Richter entscheiden.

Unter den derzeitigen Umständen ebenfalls relevant ist die Anpassungs- oder Neuverhandlungsklausel, die in Verträgen allerdings weniger häufig zu finden ist als die Force-Majeure-Klausel. Die Anpassungsklausel verpflichtet die Parteien im Gegensatz zu Force-Majeure-Klauseln dazu, den Vertrag neu

zu verhandeln, wenn die Leistungserbringung wesentlich erschwert oder unzumutbar geworden ist.

Enthält der Vertrag keine entsprechende Regelung, kommt es auf das anwendbare Recht an. Bei Anwendbarkeit des Schweizer Obligationenrechts muss unterschieden werden, ob die Leistung verspätet, unmöglich oder erschwert ist.

Folgen der verspäteten Leistung

Ist eine Leistung aufgrund der Covid-19-Pandemie verspätet, zum Beispiel, weil der Lieferant die Produktion vorübergehend einstellen musste, so hat der Kunde die Möglichkeit, weiterhin die Erfüllung zu verlangen oder mit einer entsprechenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Grundsätzlich muss der Lieferant den Kunden für den entstandenen Schaden entschädigen. Beispielsweise für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertrags oder für entgangenen Gewinn. Keinen Schadenersatz schuldet der Lieferant allerdings dann, wenn ihm aufgrund der Pandemie kein Verschulden am Verzug trifft. Wird der Vertrag wegen der verspäteten Leistung aufgelöst, kommt es zu einer Rückabwicklung. Bereits erfolgte Zahlungen oder Warenlieferungen müssen der jeweils anderen Partei rückerstattet werden. Eine Ausnahme sind Verträge, die über einen längeren Zeitraum erfüllt werden. Sogenannte Dauerschuldverhältnisse bleiben im Umfang der bisherigen Erfüllung bestehen und werden nur für künftige Leistungen aufgelöst.

Falls die Leistung nicht nur verspätet, sondern ohne Verschulden objektiv tatsächlich oder rechtlich unmöglich geworden ist, sind grundsätzlich beide Parteien von der

Leistungspflicht ohne Schadenersatz befreit (Artikel 119 OR). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn staatliche Massnahmen die Leistungserbringung verunmöglichen – etwa im Falle eines Import- oder Exportverbots oder bei Quarantänen. Die Erbringung von Geldschulden ist hingegen nie unmöglich. Eine Ausnahme bildet diesbezüglich die rechtliche Unmöglichkeit wie etwa staatlichen Devisenbeschränkungen.

In vielen Fällen dürfte die momentane Pandemie die Leistungen nicht verunmöglichen, sondern primär erschweren. Etwa dann, wenn die Produktion oder die Leistung nur noch mit massivem Mehraufwand möglich ist. Sofern nicht bereits eine vertragliche Anpassungsklausel besteht, könnte hier eine gerichtliche Vertragsanpassung aufgrund geänderter Umstände nach den Grundsätzen der «*clausula rebus sic stantibus*» in Betracht kommen. Vorausgesetzt ist ein grobes Missverhältnis zwischen Lieferung und Preis aufgrund von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht vorhergesehen werden konnten. Ob die Covid-19-Pandemie zu einem groben Missverhältnis der Vertragsleistungen führt, hängt vom Einzelfall ab. Die Vertragsanpassung liegt im Ermessen des Richters und wird eher restriktiv gewährt.

Klug dokumentieren

Firmen, die aufgrund der aktuellen Pandemie Schwierigkeiten bekunden, ihre Verträge einzuhalten, sollten dies ihren Vertragspartnern umgehend melden. Die andere Vertragsseite muss aufgrund der Schadenminderungspflicht ihre Verluste möglichst minimieren, beispielsweise durch Deckungskäufe bei anderen Lieferanten. Zu Beweis Zwecken

empfiehlt es sich, die Gründe, die zur Leistungerschwerung geführt haben, die ergriffenen Massnahmen sowie die Korrespondenz zwischen den Parteien zu dokumentieren.

Bei neu abzuschliessenden internationalen Liefer- und Vertriebsverträgen ist es ratsam, eine Schiedsvereinbarung in die Verträge aufzunehmen. Schiedsgerichte haben im Streitfall gegenüber staatlichen Gerichten gewisse Vorteile. Die Verhandlung kann etwa in einem neutralen Drittland stattfinden, und die Parteien können das anwendbare Recht, die Verfahrensregeln, das Schiedsgericht sowie die Verfahrenssprache frei wählen. Ein weiterer Vorteil ist die internationale Vollstreckung von Schiedsurteilen, die durch das sogenannte New Yorker Übereinkommen deutlich erleichtert wird.

Lukas Rusch ist Anwalt bei Pestalozzi in Zürich. Er ist spezialisiert auf komplexe Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten sowie Schiedsgerichten und Mitglied der kanzeleiinternen Covid-19-Task-Force.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.